



# Außenprüfung ab 2025 – Rechte und Pflichten neu strukturiert

Ute Pappelbaum

**Zum 1. Januar 2025 ersetzt ein neues Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen die bisherigen Hinweise zu den Rechten und Mitwirkungspflichten bei Außenprüfungen. Künftig werden diese Hinweise jeder Prüfungsanordnung nach § 196 Abgabenordnung beigelegt. Rechtsgrundlage ist § 5 Absatz 2 Satz 2 BpO 2000. Ziel ist eine bundeseinheitliche, verbindliche Information der Steuerpflichtigen über Ablauf, Rechte und Pflichten im Prüfungsverfahren.**

## Rechtsrahmen: Prüfung auch zugunsten des Steuerpflichtigen

Die Außenprüfung dient der gleichmäßigen Anwendung der Steuergesetze. § 199 Absatz 1 AO verpflichtet die Finanzverwaltung ausdrücklich, auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu prüfen. Diese Norm definiert den rechtlichen Rahmen: Die Außenprüfung ist kein Sanktionsinstrument, sondern ein Verfahren zur zutreffenden Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen.

Gleichzeitig bleibt sie ein formalisiertes Verwaltungsverfahren mit klaren Mitwirkungspflichten und geregelten Eingriffsbefugnissen.

## Beginn der Außenprüfung: Formale Präzisierung

Der Prüfungsbeginn ist rechtlich eindeutig bestimmt. Er liegt vor, sobald nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vorgenommen werden. Bei einer Datenüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der übermittelten Daten.

Steuerpflichtige können aus wichtigen Gründen eine Verschiebung des Prüfungsbeginns beantragen (§ 197 Absatz 2 AO). Die prüfende Person hat sich bei Erscheinen durch Dienstausweis zu legitimieren (§ 198 AO). Bereits mit der Prüfungsanordnung kann die Vorlage bestimmter Unterlagen verlangt werden (§ 197 Absatz 3 AO). Die Prüfung setzt damit organisatorisch oft früher an, als es der formale Beginn vermuten lässt.

## Mitwirkungspflichten: Klar benannt, durchsetzbar ausgestaltet

Im Zentrum des Schreibens steht die systematische Darstellung der Mitwirkungspflichten nach § 200 AO. Steuerpflichtige haben geeignete Räume oder Arbeitsplätze unentgeltlich bereitzustellen, Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den Datenzugriff zu ermöglichen.

Kommt der Steuerpflichtige diesen Pflichten nicht nach, kann die Finanzbehörde ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen erlassen. Hinzu tritt das Instrument des Mitwirkungsverzögerungsgeldes einschließlich Zuschlag (§ 200a AO). Die Verwaltung verfügt damit über ein

explizit normiertes Sanktionsmittel, um Verzögerungen im Prüfungsablauf zu unterbinden.

## Datenzugriff: Drei Formen, steigende Anforderungen

Besondere Bedeutung kommt dem digitalen Datenzugriff nach § 147 Absatz 6 AO zu. Die Finanzverwaltung unterscheidet drei Zugriffsmöglichkeiten:

- **Unmittelbarer Datenzugriff:** Einsichtnahme in gespeicherte Daten und Nutzung des DV-Systems des Unternehmens. Erforderliche Geräte und fachkundiges Personal sind bereitzustellen.
- **Mittelbarer Datenzugriff:** Das Unternehmen wertet Daten nach Vorgaben der Prüfer aus und stellt die Ergebnisse maschinell zur Verfügung.
- **Datenüberlassung:** Übermittlung der Daten in maschinell auswertbarer Form, etwa über Datenträger oder zugelassene Datenaustauschplattformen.

Die Außenprüfung wird damit strukturell datengetrieben. Ordnungsmäßige IT-Systeme, revisionssichere Archivierung und klar dokumentierte Prozesse werden zur Voraussetzung eines reibungslosen Prüfungsverlaufs.

## Schlussbesprechung und Teilabschluss

Ändern sich Besteuerungsgrundlagen, besteht ein Anspruch auf Schlussbesprechung (§ 201 AO). Dort können Prüfungsfeststellungen erörtert werden. Der Prüfungsbericht selbst ist nicht anfechtbar; Rechtsbehelfe richten sich ausschließlich gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Steuer- oder Feststellungsbescheide.

Hervorgehoben wird zudem die Möglichkeit von Teilabschlussbescheiden (§ 202 AO). Einzelne, abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden, bevor ein abschließender Prüfungsbericht vorliegt. Das Verfahren wird damit flexibler, zugleich aber auch kleinteiliger steuerbar.

## Verdacht einer Steuerstraftat: Verfahrensgrenze mit Folgen

Ergibt sich während der Außenprüfung der Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit, dürfen

Ermittlungen insoweit erst nach Mitteilung der Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens fortgesetzt werden (§ 397 AO).

In diesem Stadium darf die Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht erzwungen werden (§ 393 Absatz 1 Satz 2 AO). Verweigert er jedoch die Mitwirkung, können im Besteuerungsverfahren nachteilige Folgen eintreten, insbesondere Schätzungen nach § 162 AO. Das Verfahren trennt damit strafprozessuale Schutzrechte und steuerliche Mitwirkungspflichten – ohne die wirtschaftlichen Konsequenzen zu neutralisieren.

## Elektronische Kommunikation: Sicherheit als Verfahrensbestandteil

Die Hinweise enthalten detaillierte Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung. Unverschlüsselte E-Mail-Kommunikation gilt als unsicher und ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung aller Betroffenen zulässig (§ 87a AO). Datenträger sollen verschlüsselt übergeben werden; die Nutzung sicherer Datenaustauschplattformen wird empfohlen.

Datensicherheit wird damit ausdrücklich Teil der Mitwirkungsverantwortung des Steuerpflichtigen.

## Strukturelle Einordnung

Das neue Schreiben verändert keine materiellen Rechte. Es systematisiert jedoch das Prüfungsverfahren, präzisiert Mitwirkungspflichten und betont den digitalen Datenzugriff als Regelfall. Die Außenprüfung entwickelt sich damit weiter zu einem datenbasierten, organisatorisch anspruchsvollen Verfahren.

Für Unternehmen bedeutet das: Interne Zuständigkeiten, IT-Strukturen und Dokumentationsprozesse werden zum entscheidenden Faktor für Dauer, Konflikintensität und Ergebnis der Prüfung. Die rechtliche Grundlage bleibt konstant. Die operative Anforderung steigt.

Mehr Transparenz im Verfahren führt zu klareren Erwartungen – und verlangt auf Unternehmensseite eine ebenso klare Struktur.

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4948508/steuerrechtaussenpruefung-2025-rechte-mitwirkungspflichten-abgabenordnung/>